



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Hinterer Galgen II“, Stadt Stockach

S A T Z U N G

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 17.06.2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hinterer Galgen II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 28.08.1991 in der Fassung vom 26.01.2005.

§ 2 Inhalt der Änderung

- (1) Die Planzeichnung vom 09.07.1990 in der Fassung vom 23.07.1991, erweitert durch Planzeichnung vom 23.09.2004 wird ersetzt durch die Planzeichnung vom 02.02.2015
- (2) Die schriftlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften vom 28.08.1991, geändert 26.01.2005) werden wie folgt geändert:

Nr. 7.5 erhält folgende Fassung:

Die Festlegung der max. zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bzw. der max. zulässigen Gebäudehöhe über NN(GH NN) erfolgt durch Eintrag in die Planzeichnung.

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26, Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 18.06.2015


Stolz
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am . Die vereinfachte Änderung hat zu diesem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt. **26. Juni 2015**